

Vereinbarung

über

**den Bau eines Bürgerradweges und einer Leerrohranlage für das Breitbandnetz
im Verlauf der Landesstraße 591, AN 10.1, von Station 0,000 bis Station 3,784 zwischen
Tecklenburg-Brochterbeck und Ibbenbüren-Dörenthe**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
dieses handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Münsterland,
im Folgenden „**Straßenbauverwaltung**“ genannt,

und

der Stadt Ibbenbüren,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „**Stadt**“ genannt,

und

der Stadt Tecklenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „**Stadt**“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Stadt plant in Zusammenarbeit mit den Bürgern den Bau eines ca. 3,784 km langen Radweges zwischen Tecklenburg-Brochterbeck und Ibbenbüren-Dörenthe. Um den Lückenschluss zu ermöglichen wird der Radweg im Zuge der L 591, AN 10.1, von Station 2,200 bis Station 3,784 im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Stadtgebiet Tecklenburg fortgeführt. Die Stadt Ibbenbüren übernimmt die Durchführung der gesamten Baumaßnahme.

Die geplante Radwegtrasse ist in dem beigefügten Übersichtslageplan dargestellt. Die Lage des Radweges verläuft nördlich der Landesstraße und wird von der Stadt mit allen Anliegern rechtzeitig abgestimmt. Gemäß Planung wird der Radweg nach den anerkannten Regeln der Technik in bituminöser Bauweise befestigt.

Im Zuge des Bürgerradweges ergibt sich gleichzeitig die Möglichkeit zur Verlegung einer Leerrohranlage zum Ausbau des Breitbandnetzes durch die jeweilige Stadt. Hierfür erhalten die Städte eine zusätzliche pauschale Entschädigung.

Gegen die v. g. Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Regelungen seitens der Städte anerkannt werden.

§ 1

Plan- und Baudurchführung der Baumaßnahme

Bei der weiteren Plan- bzw. Baudurchführung bitte ich folgendes zu beachten:

1. Die anliegenden Planunterlagen (§ 11 Anlagen) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der genaue Verlauf der Radwegtrasse, der Regelquerschnitt sowie die Querung der Bahnstrecke der Lappwaldbahn werden im weiteren Verfahren rechtzeitig vor der Bauausführung zwischen den Städten und der Straßenbauverwaltung im Detail festgelegt. (Hinweis: Die Kosten für die Querung der Lappwaldbahn trägt die Straßenbauverwaltung)
2. Zur ordnungsgemäßen Ausweisung des Radweges ist eine Mindestbreite von 2,50 m erforderlich.
3. Die Entwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist für die Entwässerung der Radwege Sorge zu tragen. Sofern Oberflächenwasser über den Regenwasserkanal der Städte abgeleitet wird, ist die Entwässerung fachgerecht anzuschließen und abzuführen.
4. Die Entwässerung des Radweges erfolgt mittels Quergefälle in die vorhandenen Straßenentwässerungsgräben. In Bereichen mit entgegengesetztem Quergefälle sind hinter dem Radweg Entwässerungsmulden anzulegen und das gesammelte Oberflächenwasser über Durchlassleitungen den Straßenentwässerungsgräben zuzuleiten.
5. Im Bereich der vorhandenen Bebauung und Zufahrten ist die Entwässerung soweit notwendig zu verrohren. Vorhandene Rohrleitungen sind bei Bedarf zu verlängern und das Straßenoberflächenwasser fachgerecht über Entwässerungsrinnen zu sammeln und abzuführen.
6. Die Durchlassleitungen sind mit Stirnstücken auszuführen. Die Rohrleitungsarbeiten, insbesondere der Rohrtyp und der Rohrdurchmesser DN, sind im Vorfeld mit der

Straßenmeisterei, Standort Steinfurt abzustimmen.

7. Die Stadt Ibbenbüren übernimmt die Bauüberwachung für die Erstellung des Radweges auf der Grundlage der abgestimmten und durch die Straßenbauverwaltung genehmigten Planunterlagen.
8. Die Stadt vereinbart ggf. mit der ausführenden Firma die nach den für den Straßenbau maßgebenden technischen Vorschriften und Richtlinien gültigen Gewährleistungsfristen.
9. In Anlehnung an die RStO 2012 soll der Aufbau des Radweges in folgender Art mit bituminöser Tragdeckschicht ausgeführt werden. Die Asphalt- und Erdarbeiten sind gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 und ZTV E-StB 09 auszuführen.

Aufbau für den Radweg

10,0 cm Asphalttragdeckschicht AC 16, TD mit Abstumpfung

20,0 cm Frostschutzschicht aus gebr.Naturgestein C 90/3 oder Recyclingmaterial

30,0 cm Gesamtdicke

auf tragfähigen Untergrund mit einem E_{v2} -Wert $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

auf frostunempfindlichen Untergrund

ggf. auf Filtervlies, Stabilisierung nach Bedarf

Aufbau für die Ackerzufahrten

10,0 cm Asphalttragdeckschicht AC 16, TD mit Abstumpfung

40,0 cm Frostschutzschicht aus gebr.Naturgestein C 90/3 oder Recyclingmaterial

50,0 cm Gesamtdicke

auf tragfähigen Untergrund mit einem E_{v2} -Wert $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

auf frostunempfindlichen Untergrund

ggf. auf Filtervlies, Stabilisierung nach Bedarf

10. Die Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr sind beim Einbau des Recycling-Baustoff (RCL II) zu beachten. Der Einbau des RCL II bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist durch die Stadt zu beantragen. Der Einbau gemäß den anerkannten Regeln der Technik ist durch eine Fachfirma sicherzustellen.

§ 2

Kostentragung und Grunderwerb

1. Alle anfallenden Kosten inklusive der gesamten Bau- und Folgekosten für die Anlegung des Radweges werden von den Städten getragen.
2. Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Baukosten für den Radweg und die Querung der Bahnstrecke, da vom Grunde her die Baulast für Radwege an Landesstraßen beim Straßenbaulastträger liegt. Der Zuschuss aus dem Programm Bürgerradwegebau beträgt **120.000 €/lfd. km**.
3. Der gesamte Zuschussbetrag in Höhe von **455.000,- €** wird an die Stadt Ibbenbüren gezahlt.

Diese zahlt den anteiligen Betrag für den auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg zu realisierenden Ausbauabschnitt an die Stadt Tecklenburg. Der in Abhängigkeit der laufenden Meter Radweg errechnete Zuschuss für die Stadt Ibbenbüren (2,200 km Radweg) liegt bei **265.000,- €** und der Anteil für die Stadt Tecklenburg (1,584 km Radweg) bei **190.000,- €**.

4. Die Städte verpflichten sich die Mittel ausschließlich für den Bau des Radweges zu verwenden. Sie dokumentieren die Baumaßnahme in ausreichender Weise und stellen der Straßenbauverwaltung das Ergebnis nach der Baudurchführung zur Verfügung.
5. Sollte ein Bauabschnitt bzw. eine Restlänge nicht realisiert werden können, sind die hierfür ausgezahlten Mittel anteilmäßig (120.000 €/lfd. km) der Straßenbauverwaltung zu erstatten. Zinsen für etwaig zurückgezahlte Zuschüsse werden nicht erhoben.
6. Der Grunderwerb wird von den Städten durchgeführt. Die Kosten für den notwendigen Grunderwerb werden von der jeweiligen Stadt getragen.
7. Sofern der Radweg auf dem Straßengebiet liegt, stellt die Straßenbauverwaltung den erforderlichen Grund und Boden, der innerhalb der Straßengebietsgrenze liegt, entschädigungslos zur Verfügung.

§ 3

Baulast, Unterhaltung

1. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den Radweg nach mängelfreier Fertigstellung und Abnahme unentgeltlich in sein Eigentum zu übernehmen, sofern dieser den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mit der Übernahme die für den Radweg erforderlichen Grundstücksflächen kosten- und lastenfrei von den Städten an die Straßenbauverwaltung übertragen werden.
2. Mit Übernahme der Baulast stellt die Straßenbauverwaltung die Städte von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Nutzung des Radweges entstehen, frei.
3. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht obliegt bis zur Abnahme gemäß § 8 den Städten. Die Straßenbauverwaltung übernimmt mit der mängelfreien Abnahme die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für den Radweg.

§ 4

Erstausstattung

Die Erstausstattung des Radweges übernehmen die Städte. Die Markierung und Beschilderung erfolgt auf Anordnung des zuständigen Straßenverkehrsamtes.

§ 5 Abstimmungen und Genehmigungen

1. Notwendige behördliche Abstimmungen und Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften sowie privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind seitens der jeweiligen Stadt zu veranlassen bzw. einzuholen (z. B. Landschafts- und Wasserbehörden, ÖPNV).
2. Für den Bereich der Landesstraße sind bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümern Bestandspläne über deren Leitungsanlagen in diesem Bereich einzuholen.
3. Diese Planunterlagen sind mit der Straßenbauverwaltung vor Bauausführung dahingehend abzustimmen, ob Leitungsumlegungen aus straßenbaulichen Gesichtspunkten durchgeführt werden müssen.
4. Sofern Leitungsumlegungen erforderlich werden sollten, sind vor Bauausführung mit der Straßenbauverwaltung, entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen bzw. von dort Erlaubnisse einzuholen.

§ 6 Bauausführung und Verkehrssicherung

1. Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Städte übernehmen für die Zeit der Bauarbeiten alle sich aus der Baudurchführung ergebenden Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die erforderlich werdende Beschilderung und Kenntlichmachung der Baustelle erfolgt nach der Anordnung durch das Straßenverkehrsamt im Benehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei.
2. Den Baubeginn bzw. das Bauende ist der Straßenmeisterei Steinfurt rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Die Straßenbauverwaltung kann jederzeit eine Bauüberwachung durchführen und gegebenenfalls Anordnungen sowie Anweisungen erteilen.
4. Die erforderliche Verkehrssicherung ist mit der Straßenbauverwaltung zu vereinbaren.

§ 7 Ansprüche Dritter

Von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, wird die Straßenbauverwaltung freigestellt.

§ 8 Abnahme der Baumaßnahme

Zu gegebener Zeit ist eine Abnahme unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchzuführen.

§ 9 Breitbandausbau

1. Im Zuge des Bürgeradweges besteht die Möglichkeit in dem Abschnitt 10.1 von Station 0,000 bis Station 3,784 eine Leerrohranlage (3 x DN 50 x 4,6 oder vergleichbar oder gem. Wunsch eines Telekommunikationsbetreibers) zum Ausbau des Breitbandnetzes zu verlegen.
2. Für die durch die Verlegung entstehenden Kosten erhalten die Städte anteilig eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,- €/lfm. Sofern die Städte keine anderen öffentlichen Förderungen erhalten haben bzw. erhalten, ergibt sich somit für die Stadt Ibbenbüren ein max. Betrag in Höhe von **44.000,- €** und für die Stadt Tecklenburg ein max. Betrag von **31.680,- €**.
3. Die Leerrohre werden den Telekommunikationsbetreibern (Nutzungsberechtigte gem. § 69 TKG) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Belegung bei mehreren Telekommunikationsbetreibern entscheidet die Straßenbauverwaltung.
4. Voraussetzung für die Entschädigung ist die Prüfung, dass die Mitverlegung der Leerrohranlage sinnvoll ist und diese möglicherweise für eine künftige Breitbandtrasse genutzt werden könnte. Die Städte haben hierzu eine entsprechende Stellungnahme (z. B. des städtischen Wirtschaftsförderers oder des Breitbandkoordinators des Kreises oder eines Telekommunikationsbetreibers) eingeholt und können dies, sofern die Straßenbauverwaltung dazu auffordert, entsprechend bestätigen.
5. Die Verlegung der Leerrohranlage ist zu dokumentieren. Nach Fertigstellung sind Lagepläne mit Darstellung und Angaben zu Verlegetiefe und Verlegetrasse der Straßenbauverwaltung in digitaler Form (z. B. pdf-Format) zu übergeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt. Die Straßenbauverwaltung erhält zwei, die Stadt Ibbenbüren und die Stadt Tecklenburg erhalten jeweils eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 11
Anlagen**

Die folgenden Entwurfsunterlagen (Stand 13.06.2018) sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage : Übersichtslageplan, Maßstab 1:20000

ENTWURF

Vorstehende Regelungen werden durch rechtsverbindliche Unterschrift gemäß § 64 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) anerkannt.

Für die Stadt Ibbenbüren

Ibbenbüren, den.....

Für die Stadt

Für die Stadt Tecklenburg

Tecklenburg, den.....

Für die Stadt

Für die Straßenbauverwaltung

Coesfeld, den 18.11.2019

Hubertus Ebbeskotte

ENTWURF